Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Bureau du Grand Conseil, Section ExaPar

1.4.2026

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung)

Auswertung der Vernehmlassung (12. November 2025 – 15. Februar 2026)

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 32 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Interessenverbände, Gemeinden/Gemeindeverband und Kirchen, wovon 20 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Etliche Vernehmlassende, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die **Grünen, FDP, Die Mitte** und **EVP**. Zustimmung, aber noch mit wesentlichen Änderungsvorschlägen, erfolgt auch von Seiten **SP**, keine einheitliche Meinung meldete die **GLP** zurück. **Abgelehnt** wird Vorlage von der **SVP** und der **EDU** (vgl. nachfolgende Übersichtstabelle).

Zuweilen wird eine Mindestdauer von nur einer Session und die Ausweitung der Stellvertretungsmöglichkeit auf weitere Fallkonstellationen bevorzugt (insb. SP, Grüne), andere lehnen dies dezidiert ab (FDP).

Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2.

Kategorie	Zustimmung oder Änderungsvorschläge nur in einigen Punkten	Zustimmung mit wesentlichen Änderungsvorschlägen oder nur teilweise Unterstützung	Ablehnung	keine Bemerkungen/Einwände oder Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme bzw. blosse Einzelhinweise
Behörden	Fachkommission für Gleichstellungsfragen Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF)			Regierungsrat Justizverwaltungsleitung Datenschutzaufsichtsstelle Finanzkontrolle Regierungsstatthalterämter Kanton Bern Conseil du Jura bernois (CJB) Dienst für begleitende Rechtsetzung (AZGR)[1]
Parteien	Grüne, FDP, Die Mitte, EVP	SP, GLP	SVP, EDU	
Interessenverbände	BSPV	Demokratische Juristen*innen Bern		Berner KMU, Angestellte Bern
Gemeinden, Regionen	Biel			Verband Bernischer Gemeinden, Bern, Burgdorf, Langenthal, Ostermundigen, Steffisburg, Thun, Worb
Kirchen				Kirchgemeindeverband Kanton Bern, Römisch-katholische Landeskirche Kanton Bern

[1] Der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei (AZGR) schlug verschiedene gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vor, welche soweit möglich übernommen wurden. Nachfolgend werden Änderungsvorschläge erwähnt, zu welchen sich Hinweise rechtfertigen (vgl. für Details die Vernehmlassung selbst).

2. Vernehmlassungsantworten

2.1 Behörden

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Regierungsrat	Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zur Vorlage und dankt für die erfolgte Vorabkonsultation der Staatskanzlei, deren Bemerkungen berücksichtigt worden seien.		Kenntnisnahme.
FKGF (Fachkommission für Gleichstellungsfragen)	Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst, da sie einen Beitrag leiste zur Gleichstellung, Chancengleichheit und Attraktivität des politischen Milizmandats. Die vorgesehene Stellvertretung ermögliche es, in der Phase der Elternschaft aktiv zu bleiben, ohne dass Mandat oder Familie darunter leiden würden. Gleichzeitig klammere die Vorlage viele weitere Care-Verpflichtungen aus (z.B. pflegebedürftige Angehörige). Eine Stellvertretung sollte deshalb ohne Begründung möglich sein. Falls trotzdem eine Begründung zwingend wäre, müssten krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten ebenfalls zugelassen werden (wie die als Postulat überwiesene Ziff. 2 des Vorstosses).	Streichen der Gründe in Art. 18a GRG oder Ergänzung mit krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit.	Kenntnisnahme. Ablehnung. Den Grossratsbeschlüssen zur Motion entsprechend umfasst die Stellvertretungsmöglichkeit einzig Verhinderungen infolge Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub bzw. Bezugs von Elternzeit.
CAF (RFB/Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne)	Die Vorlage wird unterstützt. Die Stellvertretungen hätten gemäss den Sitzverteilungsvorgaben gemäss PRG zu erfolgen, inkl. der Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme/Zustimmung. Der Vortrag wird bei den Erläuterungen zum Nachrücken (Art. 18a Abs. 2 Bst. a GRG) dahingehend präzisiert, dass die *Nachrückungsbestimmungen* bei der Bestimmung eines stellvertretenden Ratsmitglieds auch *bezüglich der Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland* grundsätzlich gemäss PRG gelten und anzuwenden sind (so wie gegenwärtig bereits bei einem «normalen» Nachrücken infolge Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Grossen Rat

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			vor Ablauf der Amtsdauer). Gewählterklärenlassen, Ergänzungs- oder Ersatzwahl bleiben ausgeschlossen. Auch die Erläuterungen zur konkreten Bestimmung des stellvertretenden Ratsmitglieds (Art. 20 Abs. 2a GO) werden noch präzisiert, namentlich, dass die Stellvertretung vom Grossratspräsidium nach Abklärungen der Parlamentsdienste *und nötigenfalls in Rücksprache mit der Staatskanzlei (immer im Falle eines «Garantiesitzes»)* bestimmt wird. Die Staatskanzlei verfügt über das genaue Wissen zum Nachrücken und zu den Garantiesitzen nach PRG.
Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit	Es wird um Berücksichtigung diverser rechtsetzungstechnischer oder redaktioneller Hinweise ersucht. Bei der KV-Inkraftsetzungsbestimmung («*Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft*») sei zu prüfen, sie zu ersetzen durch «*Diese Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in der BAG in Kraft*.» In Artikel 18a Absatz 1 GRG sei «bei Bezug» durch «beim Bezug» zu ersetzen, wenngleich beides korrekt sei. Der Zusatz «im Rat» sei nicht nötig bzw. selbstverständlich.		Die Hinweise wurden grösstenteils übernommen. Ablehnung. Die vorliegende Inkraftsetzungsbestimmung entspricht der Formulierung, wie sie sonst schon im Kanton Bern für KV-Änderungen verwendet worden ist. Zudem würde mit der alternativ vorgeschlagenen Formulierung nur festgelegt, ab wann nach der BAG-Publikation die KV-Bestimmung in Kraft treten würde, nicht aber ab wann dies nach der Volksabstimmung wäre bzw. bis wann nach der Volksabstimmung die BAG-Publikation zu erfolgen hätte. Damit wäre es jedenfalls möglich, dass wenn keine BAG-Publikation erfolgte oder mit dieser lange zugewartet würde, die vom Volk angenommene Verfassungsänderung gar nie oder erst spät in Kraft treten würde. Ablehnung. Erstens sind beide Möglichkeiten korrekt. Zweitens setzt die Stellvertretungsmöglichkeit einzig am Bezug von Mutterschaftsurlaub/Urlaub anderer Elternteil an (= abstrakt) und beträgt die Stellvertretungszeit mindestens zwei Sessionen, unabhängig von der konkreten Urlaubsdauer. «Im Rat» bleibt so stehen, um zu verdeutlichen,

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			dass die Bestimmung einzig die Stellvertretung im Ratsplenum umfasst (nicht für Ratsorgane).

2.2 Parteien

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)	Die SVP lehnt die Vorlage ab bzw. beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Werde die Stellvertretungsmöglichkeit eingeführt, würde den Parlamentarierinnen das im Bund neu geschaffene Recht wieder genommen, an Sitzungen teilnehmen zu können, ohne den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Es bestünden aber auch grundlegende Vorbehalte zur Stellvertretungslösung und zwar bezüglich der demokratischen Legitimation und der Konsistenz politischer Entscheide. Die Stellvertretung relativiere den Einfluss der Wählenden auf die Zusammensetzung des Parlamentes und widerspreche der Tradition des Parlamentarismus, welche eine klar umgrenzte Volksvertretung mit entsprechend klar ausgewiesener Verantwortlichkeit voraussetzte. Ausserdem sei eine Verfassungsänderung eigens für die Stellvertretungsmöglichkeit überrissen und sei mit unverhältnismässig hohem administrativem Aufwand verbunden.		Kenntnisnahme. Das Büro des Grossen Rates erachtet es als nötig, dem Grossen Rat eine Vorlage zur überwiesenen Ziffer 1 der Motion zu unterbreiten.
Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)	Die SP begrüsst die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder, da eine Mutter nach der Entbindung möglicherweise nicht in der Lage sei, an einer Sitzung teilzunehmen. Die Bundesregelung mit der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung sei unzureichend und löse das Problem nicht wirklich.		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Eine Vertretungsmöglichkeit würde zudem nicht zwangsläufig bedeuten, dass im Falle einer Nichtinanspruchnahme einer möglichen Vertretung und Sitzungsteilnahme der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zwangsläufig verloren ginge, wenn z.B. keine Vertretungsperson zur Verfügung stünde.		Kenntnisnahme/Ablehnung. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur EOV und dazugehörigem erläuternden Bericht des Bundesrates ist eine Sitzungsteilnahme ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung nur möglich, wenn die Mutter sich nicht vertreten lassen darf bzw. eine Stellvertretung nicht erlaubt ist (vgl. Vortrag, Fussnote 5 m.w.H.).
	Die Mindestdauer der Stellvertretung von zwei Sessionen werde abgelehnt, diese sei zu lang, auch angesichts des Mutterschaftsurlaubs von 14 bzw. zwei Wochen – eine Session reiche dafür aus. Zudem könnten Personen während einer Legislatur zweimal von Mutter-/Vaterschaft betroffen sein, weshalb sich die zwei Sessionen auch auf die gesamte Legislaturperiode beziehen könnten.	Art. 18a Abs. 1 GRG sei wie folgt abzuändern: «...~~während mindestens zwei~~ für eine Session~~en~~ und höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate…»	Ablehnung. Die Vorlage setzt die Motion um, welche eine Mindestdauer von zwei Sessionen fordert. Es gibt zudem Mütter, die längeren Mutterschaftsurlaub haben als die 14 Wochen. Wird sodann jemand während einer Legislatur mehrmals Mutter/Vater, greift die Stellvertretungsmöglichkeit mehrmals (siehe Wortlaut «jeweils»).
	Weiter solle die Schwangerschaft in die Dauer miteinbezogen werden können, da Frauen oft vor der Entbindung krankgeschrieben würden.	Oder subsidiär: «Grossratsmitglieder,…. die einen Urlaub… in Anspruch nehmen möchten, können sich …»	Ablehnung. Eine Ausweitung der Stellvertretungsmöglichkeit auf die Zeit der Schwangerschaft, ginge weit über die Motionsforderung hinaus. Es müsste überdies noch festgelegt werden, wie diese Konstellation zu belegen wäre. Rechtsetzungstechnisch wäre eine solche Ausweitung schliesslich genauer zu normieren als wie vorgeschlagen.
	Die Beschränkung der Neuerungen auf Stellvertretungen im Ratsplenum sei nicht notwendig. Es sei insbesondere eine Stellvertretungsmöglichkeit für Aufsichtsgremien vorzusehen, um die Einsitznahme junger Eltern in Aufsichtskommissionen nicht zu beeinträchtigen.	Bei Art. 18b Abs. 1 GRG sei Buchstabe b zu streichen (welcher besagt, dass Stellvertreter nicht einem Ratsorgan angehören können).	Ablehnung. Das vorliegende Geschäft regelt der Motion entsprechend einzig die Stellvertretungsmöglichkeit im Ratsplenum neu. Für Ratsorgane ändert sich nichts.
	Die parlamentarische Arbeit lasse sich nur schwer mit dem Berufs- und/oder Familienleben vereinbaren, weshalb die Vertretungsmöglichkeit nicht auf Mutterschaft zu beschränken, sondern weiter zu	Art. 18a Abs. 1 GRG sei wie folgt abzuändern: «Mitglieder des Grossen Rates, die	Ablehnung. Den Grossratsbeschlüssen zur Motion entsprechend umfasst die Stellvertretungsmöglichkeit einzig Verhinderungen infolge Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub bzw. Bezugs von Elternzeit.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	öffnen sei. Auch bestimmte Krankheiten, Operationen oder schulische/berufliche Gründe rechtfertigten eine vorübergehende Vertretung.	1. einen Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 16b ff. EOG wollen, 2.einen Urlaub in Anspruch nehmen, der dem anderen Elternteil gemäss Art. 16i ff. EOG zusteht, 3 sich auf Krankheit oder Unfall berufen, 4. Militär- oder Zivildienst, 5. Abwesenheit aufgrund von Arbeit oder Studium oder 6. einer freiwilligen Abwesenheit können sich im Grossen Rat für mindestens eine Session und höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate vertreten lassen. …»	
GRÜNE Kanton Bern	Die Vorlage behebe einen seit langem bestehenden Missstand. Es sei daher wichtig, dass die Anpassungen durch Volk und Parlament möglichst rasch erfolgten. Die Stellvertretung ermögliche eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Elternschaft und politischem Engagement und verstärke die politische Teilhabe. Die zeitliche Eingrenzung auf maximal 12 Monate sowie die Regelung des Nachrückens erscheine als richtig. Hingegen hätten sich die Grünen auch noch eine Stellvertretung gewünscht bei längerdauernden krankheitsbedingten Abwesenheiten, was der Grosse Rat indes abgelehnt habe. Eine Stellvertretung solle bereits ab einer Session möglich sein. So könnten bei einer späteren vollen Amtsübernahme bereits Erfahrungen gesammelt werden.	Bei Art. 18a Abs. 1 GRG kürzen von mindestens «zwei» auf mindestens «eine» Session.	Kenntnisnahme. Ablehnung. Die Vorlage setzt die Motion um, welche eine Mindestdauer von *zwei* Sessionen fordert.
FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP	Die Vorlage werde unterstützt, aber ausschliesslich wie vorliegend für eine Stellvertretung im Rahmen		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	eines Mutterschaftsurlaubs/Urlaubs des anderen Elternteils. Es sei ein positiver Aspekt der Vorlage, dass sie sich auf den Auftrag des Grossen Rates beschränke und auf davon abweichende Ausweitungen bewusst verzichte. Sodann verhindere die Mindestdauer von zwei Sessionen Missbrauch oder taktische Kurzabwesenheiten, auch die Maximaldauer von zwölf Monaten werde begrüsst, desgleichen der Ausschluss von Unterstellvertretungen und in Ratsorganen, das Nachrücken nach bestehender Listenlogik gemäss PRG, die Sicherstellung, dass der Grosse Rat weiterhin aus maximal 160 aktiven Mitgliedern bestehe und auch dass es zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen komme. Diese enge Ausgestaltung wahre die institutionelle Stabilität. Stellvertretungen für weitere Fallkonstellationen (wie krankheits-/unfallbedingte Abwesenheiten, Militär-/Zivildienst, arbeits-/studienbedingte Abwesenheiten oder freiwillige Abwesenheiten) würden entschieden abgelehnt. Eine Ausweitung dürfe auch nicht später erfolgen, sie würde sonst die Systemfrage neu stellen. Das Milizparlament sei kein Teilzeitparlament mit Rotationssystem, sondern beruhe auf persönlicher Verantwortung. Eine Ausweitung würde das persönliche Mandat relativieren, die demokratischen Verantwortlichkeiten verwässern, das Prinzip der direkten Wahl unterlaufen und den Einfluss der Wählenden auf die effektive Zusammensetzung des Parlamentes schwächen.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Grünliberale Kanton Bern (GLP)	Die GLP habe keine einheitliche Meinung zur Vorlage. Einerseits sei diese sinnvoll und praktikabel und entspreche dem Bedürfnis einer Mehrheit der werdenden Eltern. Andererseits bestünden Zweifel an der Notwendigkeit, da die Anwendungsfälle ge-		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	ring seien und Mütter künftig während des Mutterschaftsurlaubs nicht an Sessionen teilnehmen könnten, ohne die Entschädigung zu verlieren.		
Die Mitte Kanton Bern	Die Frage der Stellvertretungsmöglichkeit während Sessionen berühre grundlegende Aspekte des Parlamentsbetriebs, sei ein Novum in der bernischen Parlamentspraxis und werfe organisatorische und demokratiepolitische Fragestellungen auf. Entsprechend anspruchsvoll gestalte sich eine tragfähige Lösung, welche die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates sicherstelle, gleichzeitig aber auch veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trage. Die vorliegende Lösung mit den klar umschriebenen Voraussetzungen und Grenzen lege den Anwendungsbereich genau fest und berücksichtige das bestehende Wahlsystem konsequent.		Kenntnisnahme.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)	Die Vorlage wird begrüsst. Die parlamentarische Arbeit erfordere eine kontinuierliche Präsenz und Mitwirkung, was insbesondere bei Müttern oder Vätern während der Elternzeit zu einer Doppelbelastung führen könne. Die Vorlage ermögliche eine Vertretung, fördere die Vereinbarkeit von parlamentarischem Mandat und Elternzeit, ohne dass aber die Funktionsfähigkeit des Grossen Rates beeinträchtigt werde. Die Mindestdauer von zwei Sessionen gewährleiste, dass der Grosse Rat handlungsfähig bleibe und orientiere sich an den üblichen Längen von Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Eine kürzere Vertretungsdauer könne zu unpraktikablen Situationen führen, in der sich das stellvertretende Mitglied nicht ausreichend in die laufenden Geschäfte einarbeiten könne. Auch die Rechte und Pflichten seien klar definiert, ebenso bleibe die Mitgliederzahl des Grossen Rates konstant, sei keine Einsitznahme in Ratsorgane vorgesehen und ent-		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	stünden keine zusätzlichen Kosten. Schliesslich erfolge die Bestimmung der Stellvertretung nach der etablierten Nachrückungsreihenfolge gemäss Parteiliste, wobei keine Stellvertretung erfolgt, wenn keine Ersatzperson verfügbar sei, womit die demokratische Legitimation der Vertretung gewahrt bleibe.		
Eidgenössische Demokratische Union Kanton Bern (EDU)	Die EDU lehnt die Vorlage ab bzw. beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Das Grossratsmandat sei ein persönlich-demokratisches Mandat. Die Wählerinnen und Wähler wählten konkrete Personen, eine Stellvertretung relativierte diese direkte demokratische Legitimation und verwische die persönliche Verantwortung der Gewählten. Der Grosse Rat sei mit 160 Mitgliedern ausreichend gross, um auch bei einzelnen Abwesenheiten arbeits- und beschlussfähig zu bleiben. Temporäre Abwesenheiten gehörten dazu und beeinträchtigten die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich. Die bisherige Praxis habe sich bewährt, und in den Ratsorganen seien Stellvertretungen möglich. Insbesondere habe der ursprüngliche politische Impuls für die Vorlage im drohenden Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei Sitzungsteilnahme gelegen. Diese Problematik sei inzwischen auf Bundesebene gelöst worden, womit der zentrale Grund für die Änderung entfallen sei. Darum erscheine eine Verfassungsänderung auch als unverhältnismässig; Verfassungsänderungen sollten nur bei klarer Notwendigkeit erfolgen. Eine Stellvertretungsmöglichkeit schaffe überdies Folgefragen (z.B. Mindest- und Höchstdauer, Rechte und Pflichten, Verhältnis zu Kommissionen), ohne dass aber eben ein zwingender Bedarf ausgewiesen sei.		Kenntnisnahme. Das Büro des Grossen Rates erachtet es als nötig, dem Grossen Rat eine Vorlage zur überwiesenen Ziffer 1 der Motion zu unterbreiten.

2.3 Interessenverbände

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Berner KMU	Die Vorlage setze überwiesene Motionspunkte um und beschränke sich bewusst auf klar definierte Fälle und Zeiträume und sehe keine generelle Stellvertretung vor sowie auch keine Ausweitung weiterer Abwesenheitsgründe. Die Vorlage habe keine direkten Auswirkungen auf KMU, begründe weder neue Pflichten noch zusätzliche administrative oder finanzielle Belastungen für Unternehmen und schaffe keine Vorgaben, die auf die Privatwirtschaft ausstrahlen würden. Mangels Gewerberelevanz, werde auf (weitere inhaltliche) Stellungnahme verzichtet.		Kenntnisnahme.
BSPV (Bernischer Staatspersonalverband)	Die Vorlage werde befürwortet, auch wenn Stellvertretungen nicht oft vorkommen dürften und auch wenn mit Einführung einer Stellvertretung der Verlust auf Mutterschaftsentschädigung möglich sei bei Teilnahme am Ratsbetrieb und insofern auch als Verschlechterung der Situation beurteilt werden könne.		Kenntnisnahme.
	Es frage sich noch grundsätzlich, ob eine Parlamentstätigkeit nicht eine Anstellung sei und es darum dafür eine Mutterschaftsentschädigung geben müsse.		Kenntnisnahme/Ablehnung. Das Bundesgericht hat neulich zur Parlamentstätigkeit (konkret Nationalratsmandat) klar festgehalten, solche beruhe *nicht* auf einem (befristeten) *Arbeitsvertrag* (8C_22/2025). Grossratsmitglieder sind denn auch keine «Angestellten», sondern (nebenamtliche) Behördenmitglieder, da sie vom Volk auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden und in keinem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen (Art. 3 Abs. 3 – 6 PG). Darum steht ihnen für ihr Grossratsmandat auch keine Mutterschafts*entschädigung* etc. zu.
	Unklar bleibe, ob im Falle der beruflichen Vorsorge der Grossratsmitglieder eine Grossrätin, die sich vertreten lässt, während dieser Zeit weiterhin bei	Ergänzung Vortrag mit Anliegen.	Zustimmung. Nach Auskunft der BPK ist dies möglich (d.h. analog Kantonsmitarbeitende während unbezahlten Urlaubs). Der Vortrag zu Art.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	der BPK versichern lassen könne, analog einem Kantonsmitarbeitendem während unbezahlten Urlaubs. Der Vortrag solle noch dahingehend präzisiert werden.		18b Abs. 2 GRG (= Vortrag zur Stellvertretung betr. Ruhen der Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds und Ausnahmen dazu) wird entsprechend präzisiert (mit *Verweis* bezüglich allfälliger beruflicher Vorsorge auf entsprechende Regelung bei *unbezahltem Urlaub für Kantonsmitarbeitende*). Eine entsprechende Präzisierung erfolgt auch noch im Vortrag zur beruflichen Vorsorge (bei Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG [Vorsorgeversicherung nach Massgabe PKG]).
Demokratische Juristen*innen Bern	Die Vorlage sei grundsätzlich geeignet, strukturelle Hürden im Zugang zum Grossratsamt abzubauen. Damit die Regelung verfassungsrechtlich tragfähig und demokratisch kohärent ausgestaltet sei, erscheine es erforderlich, selektive Beschränkungen zu vermeiden und systemische Inkohärenzen zu beseitigen. Insbesondere bedürfe es einer Erweiterung des Anwendungsbereichs über die Elternzeit hinaus (mindestens auf weitere erhebliche Verhinderungsgründe) sowie eines Verzichts auf bzw. Reduktion der Mindestdauer sowie des Zulassens der Designationslösung	Art. 18a GO (recte GRG): Streichen der Stellvertretungsgründe, der Mindestdauer von zwei Sessionen sowie des Ausschlusses von Gewählterklärenlassen, Ergänzungs- und Ersatzwahl. Art. 20 GO: Streichen der Vorgabe, dass Grossratspräsidium zu prüfen hat, ob Voraussetzungen für Stellvertretung erfüllt sind (inkl. bei Bedarf Belege einzufordern).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme/Ablehnung. Die Vorlage respektiert übergeordnetes Recht ohne Weiteres. Insbesondere darf der Verfassungs- bzw. Gesetzgeber die Stellvertretungsmöglichkeit auf gewisse Konstellationen beschränken und muss sie nicht generell zulassen. Ablehnung. Die Vorlage setzt die überwiesene Motionsziffer/Motion um. Für die Gründe zum Ausschluss von Gewählterklärenlassen, Ergänzungs- und Ersatzwahl wird auf den Vortrag verwiesen. Ablehnung. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Stellvertretung erfüllt sind, ist nötig und zulässig. Der Rahmen ist durch Gesetz vorgegeben (vgl. insb. 18a GRG).

2.4 Gemeinden und Regionen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Biel	Die Vorlage wird unterstützt. In Biel trete eine ähnliche Regelung 2029 in Kraft. Und mit einer Stellvertretung könne auch die regionale Vertretung aufrechterhalten bleiben. Es frage sich noch, ob dem Aspekt der Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland bei der Anwendung bezüglich gemischtsprachiger Listen Rechnung getragen werde. Der Vortrag solle diesbezüglich ergänzt werden.	Ergänzung Vortrag mit Hinweisen zu zweisprachigem Wahlkreis Biel-Seeland.	Kenntnisnahme. Zustimmung. Der Vortrag wird bei den Erläuterungen zum Nachrücken (Art. 18a Abs. 2 Bst. a GRG) dahingehend präzisiert, dass die *Nachrückungsbestimmungen* bei der Bestimmung eines stellvertretenden Ratsmitglieds auch *bezüglich der Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland* grundsätzlich gemäss PRG gelten und anzuwenden sind (so wie gegenwärtig bereits bei einem «normalen» Nachrücken infolge Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Grossen Rat vor Ablauf der Amtsdauer). Gewählterklärenlassen, Ergänzungs- oder Ersatzwahl bleiben ausgeschlossen. Auch die Erläuterungen zur konkreten Bestimmung des stellvertretenden Ratsmitglieds (Art. 20 Abs. 2a GO) werden noch präzisiert, namentlich, dass die Stellvertretung vom Grossratspräsidium nach Abklärungen der Parlamentsdienste *und nötigenfalls in Rücksprache mit der Staatskanzlei (immer im Falle eines «Garantiesitzes»)* bestimmt wird. Die Staatskanzlei verfügt über das genaue Wissen zum Nachrücken und zu den Garantiesitzen nach PRG.
Burgdorf	Die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder wird begrüsst. Mangels direkter Auswirkungen der Vorlage, werde auf (weitere) inhaltliche Stellungnahme verzichtet.		Kenntnisnahme.

2.5 Kirchen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern (KGV)	Gestützt auf eigene Erfahrungen mit der hohen Belastung von Behördenmitgliedern werde Vorlage grundsätzlich unterstützt; mangels direkter Betroffenheit erfolgten keine detaillierteren Hinweise.		Kenntnisnahme.